

Aufenthalte Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- ☞ § 16 AufenthG: Studenten/Schulbesuch/Sprachkurs
- ☞ § 17 AufenthG zur Berufsausbildung mit Zustimmung Bundesagentur

-
- ☞ § 19a AufenthG: Blaue-Karte-EU
 - ☞ § 19 AufenthG: NE für Hochqualifizierte
 - ☞ § 18b AufenthG: NE
 - ☞ § 20 AufenthG: Forscher
 - ☞ § 21 AufenthG: Selbstständige
 - ☞ § 18 AufenthG i.V.m. BeschV

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen/
Gesetzliche Erteilungsverbote §§ 5,10,11

Aufenthalte zum Zwecke des Studiums

- Studium (§ 16 AufenthG)
 - Zulassung zu einer Ausbildungseinrichtung
 - Zuerst auf ein Jahr beschränkt (muss verlängert werden)
 - Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung (insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage)
 - Nach erfolgreichem Abschluss, kann die AE bis zu 18 Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden

Danach Wechsel in die Blaue-Karte EU oder
eine AE gem. § 18 AufenthG
(nach § 3 b Beschäftigungsverordnung zustimmungsfrei)

Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung

- Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)
 - Anerkannter Ausbildungsberuf
 - ZAV muss zustimmen
 - Mangelausbildungsberuf – nicht genügend bevorrechtigte Interessenten?
 - Nach erfolgreichem Abschluss Wechsel in AE gem. § 18 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 BeschV, keine Vorrangprüfung
 - Lebensunterhalt muss während Ausbildung gesichert sein, i.d.R. Ausbildungsvergütung, diese muss von der Höhe her ausreichen
 - Für eine Berufsausbildung in Deutschland sind sehr gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich

Blaue Karte EU

§ 19 a
Aufenthalts-
Gesetz
Blue-Card-
Richtlinie EU

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Mindestbruttogehalt im Jahr 2013: 46.400 €/Jahr
- Bei Mangelberufen: 36.192 €/Jahr
= Humanmediziner, Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Akademische IT ler

§§ 5,10,11
Aufenthalts-
gesetz

- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich
- Pass
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Einreisesperre
- Einhaltung des Visumverfahrens

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (2)

- Niederlassungserlaubnis Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)
 - Wissenschaftler, Lehrpersonen
- Arbeit in einer Forschungseinrichtung (§ 20 AufenthG)
 - Wirksame Aufnahmevereinbarung
 - Übernahme der Kosten durch die Forschungseinrichtung
- Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)
 - Finanzierung muss gesichert sein
 - Wirtschaftliches oder regionales Interesse

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (3)

- Aufenthaltserlaubnis für sonstige nicht-selbständige Tätigkeiten (§ 18 AufenthG)
 - Siehe Liste mit Berufsgruppen
- Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18 c AufenthG)
 - Hochschulabschluss
 - gesicherter Lebensunterhalt
 - Einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz
- Arbeitsplatzsuche für Absolventen deutscher Hochschule (§ 16 Abs. 4 AufenthG)
- Qualifizierte Geduldete (§18a AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)

Neue Beschäftigungsverordnung (BeschV)

§ 6 Ausbildungsberufe

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die **im Inland** eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.



Neue Beschäftigungsverordnung (BeschV)

(2) Für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation **im Ausland** erworben haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden, wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat und

1. Vermittlung über Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl
oder
2. die Bundesagentur für Arbeit für den entsprechenden Beruf oder die entsprechende Berufsgruppe festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung in den Fällen der Nummer 2 auf bestimmte Herkunftsländer beschränken und am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

Berufsliste Ausbildungsberuf nach § 6 Abs. 2 der BeschV

- Mechatronik
- Automatisierungstechnik
- Bauelektrik
- Elektromaschinenteknik
- elektrische Betriebstechnik Leitungsinstallation und –wartung
- Berufe in der Klempnerei (ohne Spezialisierung)
- Fachkraft Berufe Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik
- Berufe in der Kältetechnik
- Berufe in der Überwachung und Wartung der Eisenbahninfrastruktur 2352111434365
- Triebfahrzeugführer Eisenbahnverkehr
- Berufe Gesundheits-, Krankenpflege (ohne Spezialisierung) und in der Fachkrankenpflege *
- Berufe operations-/med.-techn. Assistenz* Berufe in der Altenpflege*



Anerkennung beruflicher Qualifikationen

- Alternative ?
 - Berufsausbildung
 - neues Studium
- Informationen:
www.anererkennung-in-deutschland.de
<http://anabin.kmk.org/>
- Beratung: Migrationsberatung
Netzwerk Integration durch Qualifizierung
Erstanlaufstellen – u. Kompetenzzentren

Ausbildung und Beruf